

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 16 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 27 Pluviose IX.

## Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Rechtfertigungs- Schreibens des Cant.  
Gerichts vom Thurgau, in Betreff des Criminal-  
Prozesses von Gügi.)

Bev. der im Spätjahr hernach erfolgten Vertreibung  
der feindlichen Heere, und der darauf erfolgten Wieder-  
einführung des Cantonsgerichts, erfuhren wir, daß Gügi  
zur Zeit der Interimsregierung aus seinem Gefängniß  
entflohen, und dadurch der Exekution, der über ihn  
in Rechtskraft erwachsenen Strafurtheil, entwichen sey.  
Wir trafen auf geschehene Einladung des öffentlichen  
Anklägers, bey der vollziehenden Gewalt die nothwendi-  
gen Anstalten, zur Wiedereinbringung desselben; auch  
ward er bald hernach im Nov. des nemlichen Jahrs,  
von Constanz aus, wo er eines neuen, zwar unbe-  
deutenden Diebstahls wegen, gefänglich inntag, hieher  
eingeliefert. Bey seiner Einbringung fand man Em-  
pfangsscheine bey ihm von abgegebenen Geldgrups:

1. An Postmeister Widler in Arau . . 100 L'dor.
2. An B. Morell in St. Gallen . . . 100 dito.
3. An B. Tobler im Speicher . . . 80 dito.

Diese abgegebene vorgebliche Geldgrups führten das  
Cantonsgericht so wie den öffentlichen Ankläger auf die  
gegründete Vermuthung, daß mit bedeuteten Geldgrups  
Betrug hätte gespielt werden sollen; und nach den dar-  
auf veranstalteten Untersuchungen zeigte sich:

a) Daß Gügi das an B. Widler, Postmeister in  
Arau versandte Gruppeld, vorgeblich 100 Louisd'or  
enthaltend, verschlossen sandte, nebst einem Brief vom  
Nov. 1799 datirt, des Inhalts: „Dieses Geld wohl  
„zu bewahren, bis er Herrgott (so nannte sich Gügi  
„in diesem Brief) darüber disponiren werde.“ Es  
zeigte sich ferner, daß er zu gleicher Zeit

b) An Bürger Meyer, Bandfabrikant in Arau,  
einen mit dem Namen Herrgott unterzeichneten Brief  
schrieb, worinn er von Bürger Meyer vor 100 L'dor.  
Band verlangte, mit der Bitte, sie unter seiner Adresse,  
in das Postnach Constanz zu senden; und da er, Herr-  
gott, ihm Meyer, unbekannt, so habe er bereits zu  
seiner, des Ubersenders Sicherheit, 100 L'dor bey  
dem Postmeister in Arau liegen, über welche er, B.  
Meyer, sobald die verlangten Bandwaaren in Constanz  
werden angelahgt seyn, zu disponiren habe. Es zeigte  
sich ferner:

c) Daß B. Meyer, Fabrikant, vor Absendung der  
Waaren, sich von dem eigentlichen Inhalt des vor-  
geblichen Geldgrups überzeugen, und selbiges mit Vor-  
wissen und Einwilligung des B. Widlers, Postmeisters,  
öffnen ließ: daß bey dieser Öffnung, anstatt Thalern,  
nichts als runde gegossene Stücke Blei in der Größe  
von französischen Laubthalern zum Vorschein kamen, und  
daß folglich B. Meyer, falls er die verlangten Band-  
waaren abgesandt hätte, um seine Waare wäre betro-  
gen gewesen.

Ganz ähnlicher Beschaffenheit waren die beyden an-  
dern Grups, so an B. Morell in St. Gallen, und  
B. Tobler im Speicher abgesandt wurden, mit dem  
einzigsten Unterschied, daß die den Grups beyliegenden  
Briefe, unter dem Namen der Gebrüder Oser von  
Scheidegg, anstatt Herrgott, unterzeichnet waren. —  
Die nemlichen Bewandnisse hatte es, mit den an ver-  
schiedene Kaufleute zur Waaren-Omverlangung abge-  
gangenen Briefen; sie waren so, wie der an den Fa-  
brikant Meyer in Arau eingerichtet: einzig war wie bey  
den Geldgrups die Unterschrift, Gebrüder Oser von  
Scheidegg, gebraucht, wie sich aus dem mit dem Gügi  
am 22. April vorgenommenen Verhör (unter Lit. c.  
beyliegend), Fr. 175, und den darauf folgenden Fragen

und Antworten zeigt. Noch umständlicher wurden diese von dem Gugi begangenen höchst strafbaren, äusserst gefährlichen Betrügereyen durch die obrigkeitlich: in Arau — in St. Gallen — im Speicher — dießfalls aufgenommene Proceß-Verbale, und den mit diesen dem Cantonsgericht eingesandten Originalbriefen des Gugi's, die selbiger durch einen gewissen Bäseli in Constanz ausfertigen ließ, bewiesen. Nach Beendigung des Informativ-Prozesses, ward Gugi am 26. Apr. 1800, vor's Cantonsgericht geladen. Es wurden damals von dem öffentlichen Ankläger zwey Fragen aufgeworfen:

1. Kann die gegen den Gugi, vor Erscheinung des peinlichen Gesetzbuches, im April 1799 ausgefällte und in Rechtskraft erwachsene Urtheil abgeändert, und dadurch dem peinlichen Gesetz eine rückwirkende Kraft gegeben werden?

2. Ist Gugi, falls das Urtheil vom April 1799, als in Rechtskraft erwachsen angesehen werden muß, der seit Ausfällung derselben begangenen neuen Verbrechen wegen, zu bestrafen oder nicht?

Die erste Frage: in wie weit nemlich über das in Rechtskraft erwachsene Urtheil vom April 1799 einzutreten sey oder nicht? beantwortete sich nach allen rechtlichen Grundsätzen mit Nein. Das Cantonsgericht, das im April 1799, die Gugischen Verbrechen nach den damals bestehenden Uebungen beurtheilt hatte, und dessen Urtheil durch den im Namen der Regierung anwesenden Statthalter-Lieutenant gutgeheißen, und weder vom öffentlichen Ankläger, noch von dem Beklagten appellirt wurde, konnte weder durch die darauf erfolgte Flucht des Gugis, noch durch die von ihm nach dieser Flucht begangenen neuen höchst wichtigen Verbrechen, und eben so wenig durch die nachherige Erscheinung des peinlichen Gesetzbuchs, gehoben werden, indem das peinliche, im Maymonat ausgefällte, in unserm Canton im Oct. 1799 bekannt gemachte Gesetz, nach keiner gesunden Rechtslehre rückwärts auf die vor Ausfertigung und Bekanntmachung desselben ausgefällte, in Rechtskraft erwachsene Urtheil wirken, und ihren Inhalt zernichten konnte.

Die 2te Frage: in wie weit die vom Gugi seit seiner ersten Beurtheilung und nachherigen Flucht verübten neuen höchst wichtigen Verbrechen zur Strafe zu ziehen sey? beantworten wir, wie wir hoffen, ebenfalls gegründet, nicht nur auf das allgemeine Recht, sondern

sogar auf das peinliche Gesetzbuch selbst, mit Ja, indem es in §. 35. bemeldten Gesetzes, in Betreff wiederholter Verbrechen heißt: daß derjenige, so nach der Beurtheilung eines Verbrechens, auf welchem Zuchthaus-, Gefängnißstrafe oder Bürgerrechts-, Entsetzung habtere, neue Verbrechen begehe, so soll derselbe um die im peinlichen Gesetz auf diese Verbrechen festgesetzte Strafe verfallen, und nach Ausstehung derselben lebenslänglich aus der helvetischen Republik verbannt werden. Dieses positive Gesetz erlaubt also nicht nur, die nach einer geschenehen Beurtheilung, neuerdings verübten Verbrechen zu bestrafen, sondern es macht sogar diese Bestrafung dem Criminalrichter zur Pflicht; und das Cantonsgericht, als dem Gesetz untergeordnet, konnte und durfte insof demselben, die vom Gugi nach seiner ersten Beurtheilung neuerdings verübten schweren Verbrechen, keineswegs ungestraft lassen, ohne dadurch dem wörtlichen Inhalt des Criminalgesetzbuchs entgegen zu handeln. Aus dieser Ursache ward Gugi damals auf sechs Jahre in die Ketten nach den §. 200 und 202 des peinlichen Gesetzbuchs, laut Beilage Lit. d. verfallen.

Wann nun B. Gesetzgeber, um im vorliegenden Fall die Handlungen des Cantonsgerichts richtig zu beurtheilen, in die Zeitumstände zurückgetreten und untersucht werden muß, was für Gesetze und Uebung zur Zeit bestanden, als das Cantonsgericht handelte. Wann ferner aus Vorgesagtem sich zeigt, daß selbiges jederzeit sich genau an die Vorschriften der bestehenden Gesetze oder Uebungen hielt, so ist selbiges schon dadurch hinlänglich gegen jeden Vorwurf gerechtfertigt; allein es ist gleichwohl, bevor es schließt, noch so frey, sich über die vom Vollz. Rath ihm zur Last gelegten vorgeblichen Fehler, einige durch die öffentliche Bekanntmachung derselben ihm abgedrungene Widerlegungen zu erlauben, ohne dabey die Absicht zu haben, die dem Vollz. Rath schuldige Hochachtung im mindesten verlegen zu wollen:

1) Sagt der Rapport der Vollziehung in der Geschichtserzählung: „Das Cantonsgericht habe den Gugi am 23. April 1799 in sechsjährige Kettenstrafe, und unter dem 26 April jüngsthin in nochmalige Kettenstrafe von sechs, mithin auf zwanzig und zwey Jahre in die Kettenstrafe verfallen.“ — B. G.! Zweymal sechs macht nicht mehr als zwölf, und folglich ist hierüber der Rapport des Vollz. Rath's, als wäre Gugi auf 22 Jahre in die Kettenstrafe verfallen, beynähe um die Hälfte der angezeigten Jahre, unrichtig.

2. Daß Urtheil vom Cantonsgericht sey fehlerhaft in der Form, weil weder des Verbrechens noch der Folgerungen des öffentlichen Anklägers, noch der Verteidigung des Angeklagten darinn er wähnt werde. Diese Behauptung ist rüßsichtlich auf den ausgefertigten Urtheilspruch vom April 1800 unrichtig, es enthält derselbige das auf dem Gügi ruhende neue Verbrechen, die Bemerkungen des öffentlichen Anklägers und sein Schluß, so wie die Verteidigung des Beklagten, wie Beilage Lit. d. zeigt; in Betreff des ersten Urtheils, war es unmöglich, selbiges auf die vorgeschriebene Art zu expediren, weil die zur Zeit der Gügischen Beurtheilung vom öffentlichen Ankläger ad acta gelegte schriftliche Anklage, so wie die Verteidigung des Beklagten, während der Dauer der Interims Regierung verloren giengen, wenigstens wurden selbig: unter diesem Vorwand bey der Reorganisation des Cantonsgerichts der Canzley desselben nicht übergeben; mithin ist das Cantonsgericht hierinfallß ganz unschuldig.

3) „Daß Urtheil sey in der Sache selbst, fehlerhaft, weil die Anhäufung der Straffen, den Rechtsgrundsätzen gänzlich zuwider seyen.“ Es giebt zweyerley Arten von Anhäufungen der Straffen, von denen eine den Gesetzen zuwider, die andere hingegen von den Gesetzen befohlen ist. Wann nemlich ein Verbrecher eingezogen, und nach beendigtem Informativ, Prozeß, 20 oder mehrere Diebstähle durch gewaltsame Einbrüche ausgeübt, auf ihm ruhen; und das Gesetz sagt, der, so einen Diebstahl mittelst gewaltthätigen Einbruchs verübt, soll in stährige Kettenstraffe verfällt werden, und der Criminalrichter würde dann bey der Beurtheilung dieser Straffe, 20fach deswegen verhängen, weil das Verbrechen zomal begangen worden, so wäre dieses eine unnatürliche, mit jedem rechtlichen Grundsatz im Widerspruch stehende Bestrafungsart. — Wann aber ein Verbrecher schwererer Vergehungen wegen angeklagt und überwiesen ist; wann er nach denen zur Zeit der Beurtheilung bestehenden Gesetzen oder Uebungen bestraft wird, und nachhin, nachdem das über ihn ausgefallte Urtheil in rechtliche Kraft erwachsen ist, der Exekution derselben sich durch die Flucht entzieht, und neue höchst wichtige Verbrechen verübt, so ist der Criminalrichter bey seiner allfälligen Wiedereinbringung allerdings im Fall, diese neuerdings verübten Verbrechen bestraffen zu müssen; diese letztere Art von Strafanhäufung ist die, so dem Gügi wiederfuhr, und welche nicht nur den Ge-

setzen keineswegs entgegen, sondern vielmehr im §. 35 des peinlichen Gesetzes begründet ist.

4) Bey der 2ten Beurtheilung des Gügis, hätte Gügi nach dem Inhalt des §. 35 des peinlichen Gesetzbuchs, als des Rückfalls schuldig, bestraft werden sollen. Der §. 35 des peinlichen Gesetzbuchs konnte in Betreff dessen, was er auf Verbannung sagt, im vorliegenden Fall nicht anwendbar gemacht werden, ohne das schon so oft berührte erfessene Urtheil gegen Gügi vom April 1799 zu heben, indem weder der bedeutete, noch irgend ein anderer §. des peinlichen Gesetzbuchs, das Cantonsgericht zu einer solchen Handlung berechtigte, und die selbst die gesunde Vernunft laut mißbilligt haben würde, indem es nach dieser unbegreiflich ist: Daß, im Fall ein Bürger ein Verbrechen begieuge, das nach dem Inhalt des peinlichen Gesetzbuchs mit dem Tode bestraft werden müßte; selbiger müßte sich aber der über seine Verbrechen verhängten Straffe zu entziehen; er würde nachhin neue unbedeutendere Vergehen verüben, hierauf dem nemlichen Richter eingeliefert werden, der die Todesstraffe über ihn verhängt hätte, könnte dann derselbige behaupten, inßolg §. 35 des peinlichen Gesetzes solle der Criminalrichter ihn nur im Rückfall erklären, nur seine neuen Vergehen straffen, und des über ihn ausgefallten Todesurtheils nicht weiter erwähnen, sondern selbiges als nicht ausgefallt ansehen, weil er glücklich genug war, auszubrechen, neue Schurkenstreiche zu verüben, und seine Mitbürger zu schädigen? Wie ungereimt wäre eine solche Behauptung; und dieses ist gerade bey dem Gügi der Fall. Er ist es, auf dem ein vor Ausfertigung des peinlichen Gesetzbuchs ausgefalltes Urtheil ruhte; sein Ausbrechen aus der Gefangenschaft, seine neuen Verbrechen, konnten nach keiner Vernunft, und eben so wenig nach irgend einer Rechtsregel seine vorigen Verbrechen ungeschehen machen, und das über bemeldte Verbrechen ausgefallte, in rechtliche Kraft erwachsene Urtheil heben. Wann also der §. 35 im peinlichen Gesetz, bey der 2ten Beurtheilung von wiederholten Verbrechen die Verbannung verhängt, so ist letztere nur in denjenigen Fällen zu appliciren, in welchen der Verbrecher die Straffe, so die erste Beurtheilung enthielt, bereits ausgestanden hat; keineswegs aber in denjenigen, in welchen durch die Anwendung der Verbannung frühere Urtheile, die eine härtere Straffe, als die der Verbannung enthalten, der Aufhebung ausgesetzt würden: wenigstens läßt die gesunde Vernunft, wie es uns dünkt, keine andere Auslegung über den §. 35 zu.

5) Der §. 19 und 26 des peinlichen Gesetzes verbiete lebenslängliche Einferkung. Bemeldte §§., so erst im May 1799 zum Gesetz erhoben wurden, konnten dem Cantonsgericht im April vorher, nichts verbieten, weil sie damals nicht existirten: und bey der 2ten Beurtheilung des Gögis im April 1800 konnte das Cantonsgericht keinen Gebrauch von diesen §§. zu Gunsten des Gögis, in Betreff des über ihn im April 1799 ausgefallten Urtheils machen, ohne den bemeldten §§. eine rückwirkende Kraft zu geben.

(Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Leonard Meisters Welt und Gesellschaft im einsamen Bergthale. St. Gallen b. Hausknecht und in Commission bey Supprian in Leipzig. 1801. 8. S. 126. in farbigtem Umschlage. (Preis 1 Fr. 5. Bogen.)

Die leichte und gefällige Schreibart, mit der der Verfasser, was ihm in den Wurf kommt, zunächst jedoch Gegenstände aus der Sittenlehre, Geschichte und Philosophie des Lebens bearbeitet, ist hinlänglich bekannt: man wird sie auch in dem vorliegenden unterhaltenden und unterrichtenden Werkchen nicht vermissen. Der Aufsätze sind sechs: „Meine Welt und Gesellschaft im Garten. — Spaziergang im Walde mit Freund Surro. — Hinszug in die Gestirne. — Mein Winter. — Mein waldigtes Bergthal. — Jagdlust des Eremiten.“

Beyneben dienen diese Aufsätze auch zur Charakterisirung ihres Verfassers und sie können dem künftigen Biographen des gelehrten Polygraphen nicht überall gleichgültig seyn. Sie scheinen nemlich zu den ersten Produkten seiner Feder nach glücklich vollbrachtem Rückzuge vom politischen Schauplatze, zu gehören, und man findet in ihnen einige Rück Erinnerungen auf den letztern; z. B. (S. 56): „Warum zog ich mich in die ländliche Einsamkeit zurück? O seit langem schon bin ich des politischen Schauspieles satt. Welches Interesse hat wohl ein Spiel, wo jede sowohl stumme als sprechende Person der andern im Wege steht, wo sowohl die Eröffnung und die Entwicklung als die Verbindung der Scenen vielmehr von Zufall und Laune,

als von allumfassender Geisteskraft regiert werden! Ohngeachtet ich den theils in Schulen, theils an hohen gebildeten Männern ihren Werth keineswegs absprechen will, so sind ich sie gleichwohl von Partheylichkeit nicht frey, wenn sie sich ausschließend gesetzgeberische Weisheit anmaßen. Ausdrücklich bemerkt Cicero, Roms Senatoren haben auf dem Lande gelebt, und die Diktatoren seyen vom Pfluge an die Spitze der Regierung getreten.“ — Und (S. 73): „O wie viel freyer und friedlicher als dort in dem Nationalpalaste leb ich nicht hier in der Hütte! So ganz ärmlich und unbelebt ist sie nicht. Nach dem Beispiele der großen Nation umring ich mit Tochterrepubliken auch mich, z. B. unter dem Dache mit dem Daubenschlage und vor der Haustür mit dem Hühnerhofe. Nach dem Beispiele der großen Nation versolg auch ich die Feinde der Menschenrechte; ungestraft naht sich im Garten meinem Pflanzenstaat kein Wurm. Mit Wohlgefallen überschau ich meine Schöpfungen; ich pflege die zarten Gewächse, wie einst meine schwachen Talente Hirzel und Bodmer, wie einst meine ersten Tugendgefühle die sorgsame Mutter. Seitdem ich auf dem Lande bin, beschäftige ich mich öfter mit der Schaufel und Haue als mit der Feder. So sehr con amore arbeitete ich nie ein Schreibblatt aus, wie hier das Blumen- und Kohlbeet. — Unweit der Grenze finde ich einen eben so ansehnlichen als freundlichen Nachbar. An ihn lehne ich mich eben so sicher und fest, als an keinen Minister oder Volkziehungsrath. Der Nachbar ist ein hoher, weitstättiger Baum. So süß und treu ist kein Schwermelwort der Grossen, wie die Versprechungen, die mir der obstreichige Baum giebt.“ — Der letzte Aufsatz, mit der Ueberschrift „Jagdlust des Eremiten“ enthält einzelne Einfälle und Gedanken. „So oft“ — sagt der Vf. — „durchstöbere ich die buschigten Ufer der Sil und den waldigten Gipfel des Albis, und nie erbeut' ich ein Reh oder ein Häsgen. Je nun, anstatt der Flinte und Jägertasche trag ich nichts mit, als die Briestafche, das Bleystift, ein Buch. Zur Begleitung hab ich, anstatt der Spürhunde, die Phantasey und die Laune. Mit diesen treib ich wohl kein Gewild auf, hingegen zuweilen einen Gedanken oder Einfall. So wie sie mir in den Weg fallen, pack ich sie, und nehme sie in meine Tabletten auf. So wie der Jäger aus Verdruß wohl auch eben so leicht eine Elster, als einen Schnepfen schießt, so ertap' auch ich unter genießbaren Einfällen nur allzu oft ungenießbare.“